

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber:	Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band:	16 (1922)
Artikel:	Vinzenz Rüttimann und die luzernische Kirchenpolitik in der Mediations- und Restaurationszeit
Autor:	Dommann, Hans
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-122534

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vinzenz Rüttimann

und die luzernische Kirchenpolitik

in der

Mediations- und Restaurationszeit.¹

Von HANS DOMMANN.

I. Wessenbergisches Konkordat.

In der Mediationsperiode beschäftigte sich die luzernische Kirchenpolitik und auch Schultheiß und Landammann Vinzenz Rüttimann am intensivsten mit der Übereinkunft zwischen Luzern und dem Bischof

¹ Aus der im «Geschichtsfreund», Bd. 77, 1922 erscheinenden Biographie : «Vinzenz Rüttimann, Schultheiß des Kantons Luzern, Landamman der Schweiz (1769-1844), Ein Lebens- und Zeitbild» : — Rüttimann entstammte einer jüngern aristokratischen Luzernerfamilie. Er erhielt seine Bildung durch Privatunterricht, dann am Kollegium in Kolmar und erweiterte sie auf einer längern Auslandreise. 1791 kam er in den Großen Rat von Luzern, 1794 in den Kleinen Rat. Als begeisterter Freund der Aufklärungssideen half er bei der Begründung und beim Ausbau des Einheitstaates in seinem Kanton als Regierungsstatthalter mit. Den Gewalttaten der Franzosen trat er mit Entschiedenheit entgegen. In den Parteikämpfen der Helvetik stellte er sich stets auf die Seite der «Republikaner» oder «Unitarier». Durch diese wurde er nach der Umwälzung vom 7. August 1800 als Vollziehungsrat nach Bern berufen. Beim föderalistischen Oktober-Staatsstreich 1801 opponierte er und trat zurück, wurde aber schon im Januar 1802 durch Vermittlung Napoleons mit 5 andern Unitariern wieder in die oberste Vollziehungsbehörde aufgenommen. Als Vertreter des Senats ging er an die Consulta in Paris, kam aber dort nicht zu bedeutendem Einfluß. — Während der ganzen Mediationszeit bekleidete Rüttimann das Schultheißenamt in Luzern und hatte als biegsamer Vertreter der städtisch-aristokratischen Opposition im Kleinen Rate einen schwierigen Stand. 1808 wurde er Landamman der Schweiz. Neben dem Werbewesen und ausländischen Staatsverträgen machte ihm am Ende seines Amtsjahres der Konflikt

von Konstanz und mit der Affäre wegen der Rechnungsablage des Klosters St. Urban unter Abt Karl Ambros Glutz. Beide Angelegenheiten zogen weite Kreise und erregten Aufsehen über die Schweizergrenzen hinaus, hauptsächlich wegen ihrer grundsätzlich kirchenpolitischen Bedeutung.

Es soll hier nur das Wesentliche herausgegriffen werden.¹ Vorerst

mit seiner eigenen Regierung wegen der St. Urban- und Mousson-Affäre am meisten Sorge. Die vorliegende Abhandlung geht darauf näher ein. Beim Sturze Napoleons sicherte er sich als Hauptbeteiligter am aristokratischen Staatsstreich vom 16. Februar 1814 mit Gewalt den maßgebenden Einfluß. Unter dem neuen Regiment der liberalen Patrizier bekleidete er bis 1831 die Schultheißenwürde und vertrat seinen Stand oft an den Tagsatzungen, zu deren einflußreichsten Mitgliedern er gehörte. In diese Zeit fällt die eifrigste Teilnahme Rüttimanns an der Kirchenpolitik. Da er sich immer mehr dem aristokratisch-konservativen Standpunkte näherte, wurde er durch die Liberalen 1831 verdrängt. Er schloß sich in der Folge im Großen Rate der entschiedenen Opposition an. Auch nach der konservativen Umgestaltung von 1841 blieb er Großratsmitglied, neigte aber wieder mehr zur liberalen Opposition. 1844 starb er. Seine Bedeutung lag namentlich in der Zeit der Mediation und Restauration. Er war ein gewandter Staatsmann mit vorzüglichen Geistesgaben. Seine Hauptstärke lag in der Anpassung an die jeweiligen politischen Umstände. Er hat sich darum nicht ohne Grund den Vorwurf allzugroßer Biegsamkeit, ja der Charakterlosigkeit zugezogen. Man wird diese Opportunitätspolitik, welche die josephinistischen, aufklärerischen Eierschalen nicht abstreifen konnte, auch in den folgenden Darlegungen erkennen. Diese wollen als Ausschnitt aus einem Lebensbilde nicht erschöpfend sein. Doch ist der Rahmen der Zeitereignisse zum bessern Verständnisse hier etwas erweitert worden.

¹ Als Quellen kommen für diese Darstellung hauptsächlich in Betracht: Im Staatsarchiv Luzern (St. A. L.), Fach IX, Fasc. 17, Konkordate mit dem Bischof von Konstanz; Fach XII, Fasc. 34, Kloster St. Urban, Verwaltung, Rechnungsstreit mit Abt Glutz Fach IX, Fasc. 2, 3, 4, Bistumsangelegenheit; Fach IX, Fasc. 5, Gesandtschaft der Stände Bern und Luzern nach Rom (mit aufschlußreichen Briefen Rüttimanns an Schultheiß Amrhyn) und die einschlägigen Protokolle und Tagsatzungsakten, besonders die von 1817. Daneben das Korrespondenzprotokoll des Landammanns (K. P. d. La.), Band 67, im Bundesarchiv Bern (B. A. B.); aus der Bürgerbibliothek Luzern (B. B. L.): Materialien zur Geschichte der Errichtung des neuen Bistums Basel, 1814-1830, von Dr. Cas. Pfyffer. M. 223. Vereinzelte persönliche Aufschlüsse geben auch die Briefe der Frau Rüttimann und namentlich die ihres Bruders, des Staatssäckelmeisters Fr. B. Meyer an Usteri, in der Centralbibliothek Zürich (C. B. Z.), sowie einzelne Briefe aus Privatarchiven. — An gedruckten Quellen und an Literatur wurden hier hauptsächlich benutzt: « Faktische Darstellung über die Unterhandlungen des Kantons Luzern mit Sr. Heiligkeit Pius VII., römischen Papst », Luzern 1808; « Übereinkunft in Geistlichen Dingen, abgeschlossen zwischen dem hochwürdigsten Fürst-Bischof von Konstanz und der Regierung des Kts. Luzern im Jahr 1806 », Luzern 1807; « Dokumentierte Darstellung der jüngsten Vorfälle im Gotteshause St. Urban », Luzern 1809 und « Fortsetzung der Dokumentierten Darstellung », Luzern 1809. — *Cas. Pfyffer*, « Geschichte des Kts. Luzern », Bd. II. Luzern 1852. *Oechsl.« Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert », 2 Bde.*

einige historische und grundsätzliche Feststellungen, die uns das Urteil über die folgenden Vorkommnisse und Meinungsäußerungen erleichtern. In beiden Angelegenheiten, wie auch in den späteren Bistumsverhandlungen, beriefen sich die Regierungsakten immer wieder auf die « kirchlichen Rechte und Freiheiten », die von den Vätern erworben worden seien, und die man nicht preisgeben könne. Demgegenüber muß vorerst gesagt werden, daß die katholischen Orte die Dekrete des Konzils von Trient in ihrer Gesamtheit — also sowohl die dogmatischen als die disziplinarischen — ausdrücklich anerkannt haben. Kraft der gottgewollten Unabhängigkeit der Kirche, deren Gesetze nicht von der staatlichen Genehmigung abhängen, wären übrigens die Disziplinarverordnungen auch dann bindend gewesen, wenn ihnen die staatlichen Behörden oder das Volk die Anerkennung versagt hätten. Erst in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert fing das neuauftretende gallikanisch beeinflußte Staatskirchentum an, die Rechtskraft der Disziplinardekrete für die Schweiz zu verneinen.

Die grundsätzliche Anerkennung hat übrigens Mißbräuche nicht ausgeschlossen. Viele der oft angerufenen « Rechte » bestanden als alte Gewohnheiten fort ; einige wurden durch den Vertrag mit dem Bischof von Konstanz 1605 fixiert, so das Kollaturrecht, die Ablage der Kirchenrechnungen usw. Als hauptsächliche « Rechte », welche die Luzerner Regierungen auch nach dem Tridentinum beanspruchten, kommen hier in Betracht : die Kollatur der Pfründen durch Laien ; obrigkeitliche Kontrolle der Verwaltungen von Stiften, Klöstern und Pfarreien durch Rechnungsabnahme ; Landessteuern auf geistliche Einkünfte ; « Zoll und Auflagen an Haustrat und Früchte der Geistlichen » ; Bezug des Ehrschatzes bei Besetzung der Pfründen usw. Beziiglich der Verwaltung des Kirchenvermögens hatte das Konzil (sess. 22, cap. 9 de ref.) verordnet, daß geistliche und weltliche Verwalter von Kirchenkassen, Spitäler, Bruderschaften und andern frommen Stiftungen dem Bischof jährlich Rechenschaft ablegen sollen ; alle gegenteiligen Privilegien und Gewohnheiten seien aufgehoben. Das Konkordat des Bischofs von Konstanz mit Luzern (1605)

Leipzig 1903, 1913. *Segmüller P. Frid.*, « Blätter aus der Kirchengeschichte der Schweiz zur Zeit der Mediation und Restauration », Jahresberichte Einsiedeln, 1896–97 ; *Kothing Martin*, « Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanziischen Diözesanstände von 1803–1862 », Schwyz 1863 ; *Segesser Ph. A.*, « Vinzenz Rüttimann », Sammlung kleiner Schriften, II, Bern 1879 ; *B. Fleischlin*, « Fr. B. Göldlin von Tiefenau », Monat-Rosen, XXI, 1877.

bestimmte, daß die Kirchenrechnungen im Beisein des Kommissars oder seines Vertreters nach der obrigkeitlichen Ordnung abgenommen werden sollen, in Gegenwart des Ratsdeputierten — als Kastvögten — und der Kollatoren. Allfällige Überschüsse sollen sofort wieder zu Gunsten der Kirche oder Pfrund angelegt werden. Nuntius Paravicini verlangte 1589 auf einer Konferenz der V Orte die Abschaffung der Rechnungsablagen der Klöster; nur bei schlechter Verwaltung sollen die katholischen Orte Einsicht verlangen dürfen. Schon sein Vorgänger Santonio hatte mehrere Begehren Luzerns in kirchlichen Dingen abgewiesen. Namentlich verweigerte er die Zustimmung zur Bestrafung der Priester durch die staatlichen Behörden, weil sie durchaus gegen die Kirchengesetze verstöße. Er bezeichnete den Einzug des Ehrschatzes durch die Regierung bei der Verleihung von Pfründen als Simonie. Wegen Besteuerung des Chorherrenstiftes im Hof kam es 1587 zu einem heftigen Konflikt. — Der Luzerner Rat vereinbarte anderseits 1592 mit dem Bischof von Konstanz, daß die kanonisch eingesetzten Pfarrer durch die weltliche Obrigkeit nicht wieder von ihren Stellen entfernt werden können. Die Übereinkunft von 1605 überließ die Bestrafung geistlicher Personen und die Gerichtsbarkeit über Kirchen und geistliche Dinge dem Bischof oder seinem Kommissar.

Die Errichtung eines Priesterseminars — ein Hauptmoment in den Verhandlungen von 1805–1806 — wurde von den V Orten unter Luzerns Führung schon Ende des 16. und am Anfang des 17. Jahrhunderts erstrebt. Der um die Gegenreformation hochverdiente Nuntius Bonhomini verwendete sich 1589 dafür bei der Kurie. Als Orte kamen in Betracht: Freiburg und Luzern. Doch die Verhandlungen führten zu keinem positiven Resultate, und so unterblieb die Einrichtung.¹

Im Zusammenhang mit der großen Kirchenreform, an deren Durchführung die Luzerner Regierung tätigen Anteil nahm, erstarkte das staatskirchliche Bewußtsein und äußerte sich in manchem Eingriff in kirchliche Angelegenheiten. Damit stehen auch Pläne in Verbindung, die wir beim Diözesangeschäft streifen werden. Das 18. Jahrhundert stärkte dieses Staatskirchentum durch die Nachwirkungen des Galli-

¹ Über die grundsätzlichen, kirchenrechtlichen Fragen und Entwicklungen vergl. J. G. Mayer, «Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz», 2 Bde. Stans 1901, I, 301 ff. II, 45, 100 ff. Segesser, «Rechtsgeschichte ...», Bd. IV, 435 ff., 488 ff. Über das neue Kirchenrecht vergl. u. a. Stutz: «Der Geist des Codex iuris canonici», Kap. II, «Neues im Codex» und Kap. IV, «Der Codex und der Staat». Stuttgart, 1918.

kanismus, namentlich durch den Josephinismus und die revolutionären Aufklärungsideen. Den typischen Ausdruck und eigentlichen Kanon fand die liberale Luzerner Aristokratie für ihre Kirchenpolitik in der bekannten Schrift Felix Balthasars: « De Helvetiorum iuribus circa sacra. » (1768.)¹ — Die Stürme der Revolution lieferten die kirchenpolitischen Angelegenheiten ganz dem helvetischen Einheitsstaate aus. Die Folgen zeigten sich noch lange und wirkten namentlich in den Angelegenheiten, von denen hier zu reden ist, noch nach.

Durch die Mediationsakte wurde den Klöstern ihr Eigentum zurückgegeben.² Auf die Initiative Uris bestimmte die Tagsatzung am 27. August 1803, daß den Klöstern mit den Gütern auch deren Genuß und die Selbstverwaltung einzuräumen sei. Doch behielten sich die Regierungen genaue Aufsicht vor und wollten vom Vermögenszustande Kenntnis haben, sich jährlich Rechnung geben lassen, die « Entfremdung des Eigentums » verhindern und die Klöster zum Mittragen der öffentlichen Lasten anhalten. Luzern hatte besonders auf diese Vorbehalte gedrungen.³ Am 24. Juli 1804 erklärte die Tagsatzung noch, « daß kein geistliches, kirchliches und klösterliches Gut zu einem fremdartigen Zwecke, sondern bloß zu Anstalten der Religion und Erziehung verwendet werden solle. » Die katholischen Orte vereinbarten in ihrer Konferenz vom 25. Juli 1804, daß Klöster nur infolge eines mit dem päpstlichen Stuhle abzuschließenden Konkordates aufgehoben werden können; die Novizenaufnahme solle durch keine Maßnahmen beschränkt werden, welche die Fortdauer des Klosters gefährden könnten. Diese Grundsätze seien auf alle diejenigen Klöster anzuwenden, die sich dem Staate und der Gesellschaft auf eine dem Geiste ihrer Stiftung angemessene Weise gemeinnützig machen.⁴ Auch Luzern nahm diese Grundsätze an. Es behielt sich aber seine Souveränitätsrechte und einen mit dem Heiligen Stuhle abzuschließenden Vertrag in dieser Angelegenheit vor.

Wir müssen unter den grundsätzlichen und geschichtlichen Vor-

¹ Der Bischof von Konstanz stellte wegen der staatskirchlichen Tendenz dieses Werkes die Forderung, es zu verbieten. Luzern und andere Orte aber unterstützten die Schrift, die in Geistlichkeit und Volk große Erregung verursachte.

² Art. 1 des Nachtrags: « Die Güter, die vormals den Klöstern zugehörten, sollen ihnen wieder zugestellt werden, sei es, daß diese Güter in dem nämlichen oder in einem andern Kanton gelegen seien. »

³ Repertorium der Eidg. Abschiede, 1803-1813, p. 147 ff. Vgl. auch Segmüller, a. a. O., p. 7 ff.

⁴ Repertorium der Eidg. Abschiede, 1803-1813, p. 149.

aussetzungen noch als ein Hauptmoment die romfeindliche Bewegung in kirchlichen Kreisen selbst erwähnen, die den freigeistigen Konstanzer Generalvikar Heinrich v. Wessenberg als Mittelpunkt hatte. Neben manchem Guten suchte dieser mit allerlei Reformen eine Lockerung des Bandes mit Rom zu bewirken und seine freigeistigen Ideen in die kirchliche Organisation und Liturgie zu tragen. Er wußte namentlich unter der jüngern Geistlichkeit und vor allem in den josephinistischen Regierungskreisen freudige Anhängerschaft zu gewinnen. In Luzern wirkte der freigeistige Stadtpfarrer Thaddäus Müller in seinem Sinne, und die regierende liberale Bauernpartei, wie die liberalen Aristokraten standen ihm treu zur Seite, um ihre Regierungsgewalt auch auf kirchlichem Gebiete «traditionsgemäß» zur Geltung zu bringen.¹ Der ebenso febronianisch gesinnte, schwache Bischof von Konstanz, Karl Theodor v. Dalberg, erteilte dem ganzen Vorgehen seine Genehmigung.

Schon 1802 begannen Verhandlungen zwischen dem von der Regierung beauftragten Stadtpfarrer Th. Müller und Wessenberg. Der Zeitgeist und die kirchenfeindliche Politik des Protektors Napoleon schienen für staatskirchliche Übereinkünfte günstig und sollten ausgenützt werden. Auf den päpstlichen Vertreter, den Nuntius Testaferrata, wurde keine Rücksicht genommen; er sollte von den Verhandlungen nichts wissen. Das Produkt der Unterhandlungen, in denen der Bischof von Konstanz mehrere Konzessionen machen mußte, war die «Übereinkunft in Geistlichen Dingen» vom 19. Februar 1806.² Heben wir wegen seiner Bedeutung für die darzustellenden Ereignisse kurz das Charakteristische daraus hervor:

Der 1. Abschnitt bestimmt die Errichtung eines Seminars oder Priesterhauses, seine Einrichtung und seinen Unterhalt. Mit dem Einverständnis des Nuntius sollte es in Werthenstein seinen Sitz haben. Alle Geistlichen, die im Kanton Luzern ein Benefizium erlangen wollen, müssen ihre theologischen Studien (mindestens in Dogmatik, Moral, Pastoral und Kirchenrecht) entweder drei Jahre auf einer öffentlichen Schule oder zwei Jahre auf einer solchen und ein Jahr im Priesterhause absolvieren, in beiden Fällen aber wenigstens ein Jahr praktische

¹ Vgl. *Segmüller*, a. a. O., p. 12 ff. «Romfeindliche Strömungen; Wessenbergianismus.» Th. Müller an Stapfer, 8. Dezember 1802: «.... Möge doch den Ultramontanen kein mächtiger Einfluß in Helvetien gestattet werden! Möge mehrere Gewalt in die Hände der Bischöfe gelegt werden. Mögen römische Agenten nicht ungehindert und verdeckt, ohne der Regierung verantwortlich zu sein, ihr Spiel treiben dürfen» Pol. Jb. XX, 1906.

² St. A. L., Fach IX, Fasc. 17. — Auch gedruckt.

Seelsorge erlernen und üben. Aufnahmeprüfungen unter dem Vorsitz des bischöflichen Kommissars werden bestimmt. Die innere Einrichtung ist Sache des Bischofs. Regens und Subregens sind in der «zeitlichen» Verwaltung der Regierung verantwortlich und legen ihr jährlich Rechnung ab. Der 2. Abschnitt bestimmt als Versorgungsort verdienter alter Seelsorger das Kollegiatstift Beromünster. Für zwei Kanonikate wird dem Kleinen Rat das unbedingte Wahlrecht zugestanden. Der Leutpriester von Sempach hat auf eine Ruhepföründe am Stift St. Leodegar in Luzern Anspruch. Die geistlichen Professoren der höhern Schulen können die sieben ersten Kanonikate an diesem Stift besetzen. Der 3. Abschnitt will für die bessere Besoldung der öffentlichen Lehrer an den höhern Schulen und ihre Versorgung im Alter sorgen. Diese sollen zu diesem Zwecke, wie schon erwähnt, mit ihrer Professur ein Kanonikat am Stift im Hof erhalten. Der Jahresgehalt wird auf 1400 Schweizerfranken und eine jährliche Zulage von 200 Fr. festgesetzt. Die Gelder kommen aus dem Schulfonds und aus den Kanonikaten. Die Wohnung der Professoren in den Stiftshäusern wird vom Stift bezahlt. Für Erneinnung und Besitznahme entrichten sie den gewöhnlichen Kanon und andere Gebühren. Der Kleine Rat ernennt die Professoren; auch hat er daneben unbedingt das Besatzungsrecht auf eine Chorherrenpföründe. Die Professoren der untern Stufe haben im Alter Anspruch auf Versorgung im Priesterhause oder anderswo. Der 4. Abschnitt bestimmt die Abrundung der Pfarreien und Landkapitel. Den Ämtern gemäß sollen künftig fünf geistliche Kapitel im Kanton bestehen. Die Errichtung neuer Pfarreien soll (nach dem 5. Abschnitt) erst bei genügender finanzieller Grundlage und mit Rücksicht auf die Mutterkirchen erfolgen. Die Versetzung und Veränderung einiger Benefizien im Bedürfnisfalle wird einer besondern Übereinkunft vorbehalten (6. Abschnitt). Im 7. Abschnitt wird den vor der Mediationsverfassung angestellten Geistlichen ihr ganzes Pfrundeinkommen zugesichert. Doch sind sie verpflichtet, daraus zur Unterstützung ärmerer Pföründen und zur Erhaltung des Seminars und anderer geistlicher Anstalten jährlich einen entsprechenden Beitrag an die Geistliche Kasse zu geben. Der Kleine Rat stellt die Beiträge fest, mit Genehmigung des Bischofs. Alle seit 1803 angestellten Geistlichen beziehen ein angemessenes Jahreseinkommen. Zu diesem Zwecke werden die Pfarreien in drei Klassen eingeteilt: Maßstab dabei sind Umfang und Bevölkerung der Pfarrei und die damit verbundenen Seelsorgebeschwerden. Die Besoldung für die erste Klasse wird auf

1,600 bis 2,000 Fr., für die zweite auf 1,200 bis 1,600 Fr. und für die dritte auf 1,000 bis 1,200 Fr. festgesetzt. Wenn das Pfrundeinkommen und der Ertrag des Pfrundlandes größer ist als die festgesetzte Besoldung, ist der Überschuß jährlich an die Geistliche Kasse abzuliefern. Auch die Art der Kapitalanlegung wird genau bestimmt. Die Kantonsregierung wird das Pfrundeinkommen den Abgaben und Steuern unterwerfen und nach dem allgemeinen Steuermaßstabe behandeln. Abschnitt 8 bestimmt, daß künftig kein Priester mehr ein Benefizium erhalte, der nicht die vorgeschriebene Zeit am Seminar zugebracht und die im Kanton Luzern verordneten Prüfungen befriedigend bestanden habe. (So wollte sich die Regierung durch das Seminar den bestimmenden Einfluß auf die künftige Priesterschaft des Kantons sichern !) Um allseitig für den Staat Nutzen zu ziehen, verlangt der 9. Abschnitt, daß alle Kaplaneien, denen bisher keine Seelsorge oblag, diese und den christlichen Unterricht, eventuell auch Schulpflichten, übernehmen müssen. Im gleichen Sinne sollen sich auch alle Stiftskaplaneien in Luzern und Münster «nützlich machen». Als Finanzquelle all dieser Neueinrichtungen dient nach Abschnitt 10 die neuerrichtete, unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung (!) stehende Geistliche Kasse. Diese soll ärmere Pfründen, das Seminar, die «allgemeinen Erziehungsanstalten», die neuen Pfarreien und die Hilfspriester unterstützen. Nebst Zuschüssen der Pfrundinhaber und andern Einkünften bezieht diese noch Beiträge von den reichern Kapellen des Kantons und von vermöglichen Kongregationen und Bruderschaften. Sie steht unter Staatsgarantie. Eine von der Regierung ernannte, aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte Kommission prüft die Rechnungen und den Kassenstand und berichtet an den Kleinen Rat zuhanden des Großen Rates zur Genehmigung oder Verwerfung. — Unterzeichner des Konkordats sind der Generalvikar Wessenberg und Kleinrat Peter Genhart, einer der rücksichtslosesten Liberalen. Am 1. März 1806 ratifizierte der Bischof, am 14. April 1806 der staatliche Souverain, «Schultheiß, Kleine und Große Räte».

Vinzenz Rüttimann setzte als Amtsschultheiß seine Unterschrift unter das anrüchige Dokument und erklärte damit sein Einverständnis. Er hatte am 23. Oktober 1805 die Kommission für das Vorgehen zum Abschluß, am 2. November die Großratskommission präsidiert. Beide hatten eine sorgfältige Scheidung zwischen Kirche und Staat verlangt, wollten aber nicht auf die «Hoheitsrechte» verzichten. Rüttimann half auch als Vorsitzender der Vollziehungskommission des Kleinen

Rates mit Schultheiß Krauer, Thaddäus Müller und Kilchmann, das unkirchliche Konkordat in die Tat umzusetzen.¹

Unkirchlich war das Konkordat seinem ganzen Geiste und seiner Entstehung nach, wie in mehreren seiner Bestimmungen. Es war der Geist des Staatskirchentums des 17. und 18. Jahrhunderts, der hier siegte; das sehen wir daraus, daß staatskirchliche Postulate früherer Zeiten, die wir oben berührten, hier verwirklicht sind.

Die ganze tief einschneidende Neuordnung wurde mit Ausschaltung des päpstlichen Vertreters unterhandelt und beschlossen. Als der Nuntius am 22. August 1805 Wessenberg gewarnt hatte, Neuerungen im Kanton Luzern vorzunehmen, welche Kirchengüter bedrohen, antwortete dieser am 6. September, solche Verordnungen werde die bischöfliche Kurie nicht erlassen; er versprach fernere Mitteilungen, hielt aber dieses Versprechen nicht. Wessenberg ahnte wohl selbst, daß die päpstliche Genehmigung nie erhältlich sei.² Bezeichnend ist auch die Meinung der von Rüttimann präsidierten Vollziehungskommission: Es sei nicht ratsam, den ganzen Inhalt des Konkordates «so roh hin den Augen des Publikums preiszugeben». Sie stellte darum den Antrag, der Geistlichkeit durch den bischöflichen Kommissar das sie speziell Berührende mitzuteilen.³ Erst am 25. Mai 1807, nachdem im Volke schon eine große Erregung herrschte, verordnete die Regierung den Druck der ganzen Übereinkunft.

Die Verstöße gegen das damalige Kirchenrecht sollen hier nicht im Einzelnen gezeigt werden. All die großen Umwandlungen wurden vorgenommen ohne vorheriges Befragen der Interessierten. Die Immunität der Geistlichen wurde nicht anerkannt, das Besteuerungsrecht aber bejaht. Die Geistliche Kasse war eine Institution, durch welche diese autokratische Regierung kirchliche Einkünfte unter ihre Verwaltung nahm und sich damit einen wichtigen Einfluß auf die Geistlichkeit und die kirchliche Ordnung sicherte; das Gleiche ist zu sagen von der Teilnahme der Regierung am sog. Staatsexamen der Geistlichen.

Die unmittelbare Folge des Konkordates und ein Mittel, es zu vollziehen, war die Aufhebung oder Änderung kirchlicher Institute.

¹ St. A. L., Fach IX, Fasc. 17. Vergl. dagegen sein Urteil vom 15. Januar 1815, unten.

² Vgl. den auf Akten gestützten Artikel: «Die Verwerfung des wessenbergischen Konkordates durch den apostolischen Stuhl» im «Basler Volksblatt», Beilage zu Nr. 127, 1891, 6. Juni.

³ St. A. L., Fach IX, Fasc. 17, 1806, 20. Juni.

Hiebei ließ sich aber die päpstliche Genehmigung nicht umgehen. Um der Sache einen ungefährlichen Anstrich zu geben, begründete man das Verlangen beim Papste mit sozialen Beweggründen. — Am 24. April 1806 beschloß der Große Rat die Errichtung einer Zentralarmenanstalt. Der Kleine Rat wurde bevollmächtigt, eventuell irgend ein Kloster dafür zu bestimmen und einzurichten und in diesem Falle mit den geistlichen Behörden in Unterhandlung zu treten. Auch die nötigen Armenfonds sollten gegründet werden.

Endlich, am 27. Oktober 1806, wandte sich die Regierung an den Papst.¹ Sie wies vorerst auf die traurigen Folgen der mehrjährigen Staatsumwälzungen hin, namentlich auf die starke Vermehrung der Armen und Verwaisten. Die Unterstützungsmittel müssen auf dem Wege der öffentlichen Steuer verschafft werden. Das zehre den Wohlstand des Kantons noch mehr auf. Trotzdem habe es sich der souveräne Gesetzgeber zur Pflicht gemacht, die Besoldung der Geistlichen zu regulieren ; die (hier zum ersten Male erwähnte) Übereinkunft vom 19. Februar sichere der Geistlichkeit ein angemessenes Jahreseinkommen und spätere Ruhestätten. Doch sei nun die Erschließung neuer, das Volk nicht drückender Hilfsquellen nötig, auch eine bessere Erziehung. Dabei müsse die Geistlichkeit mithelfen, die « zweckmäßig » ausgebildet werden müsse in dem Priesterhause des Kantons, wozu wiederum Fonds nötig seien. Die Güter der Klöster kommen dafür in Betracht. Der Kanton zählte sechs Männer- und drei Frauenklöster. Je weniger diese « dem allgemeinen Bedürfnisse des Zeitalters » wirksam gemacht werden, meint der Rat, umso weniger Zuwachs werden sie erhalten. Ihrer ökonomischen Lage wegen können sie nicht lange mehr bestehen ; bei unverändertem Fortbestehen werde « ein der allgemeinen Wohlfahrt der Menschheit und ihren höhern und dringenden Bedürfnissen geweihter Fonds ganz zwecklos und seiner edlen Bestimmung fremd verzehrt ». Das Ende des Klageliedes ist die Bitte um Genehmigung folgender Pläne : Das Zisterzienserinnenkloster Rathausen soll säkularisiert werden und seine Besitzungen und Einkünfte für die Allgemeine Armen-, Waisen- und Erziehungsanstalt bestimmt werden. Die beiden Franziskanerklöster Luzern und Werthenstein werden miteinander vereinigt und die Besitzungen und Einkünfte des einen für das beschlossene Priesterhaus verwendet. Das fortbestehende Kloster soll zugleich verpflichtet werden, die Besserung strafbarer Personen

¹ « Faktische Darstellung », p. 6. St. A. L., Fach IX, Fasc. 17.

geistlichen und weltlichen Standes zu übernehmen (also Besserungsanstalt zu werden!). Dem Frauenkloster im Bruch wird die Krankenpflege überbunden. Das Kloster St. Urban hat zur öffentlichen Erziehung beizutragen, teils durch Beiträge, teils durch Mithilfe der Ordensleute selbst. Alle durch die Aufhebung gewonnenen Werte werden ihrer «ursprünglichen Bestimmung» wieder zugeführt: «der Besserung, Veredlung und Versittlichung der Menschheit, der Milderung ihres Elendes und der Erhebung des wirksamen Priesterstandes»; keineswegs werden sie für unmittelbare Staatsbedürfnisse verwendet. So versichert der Rat salbungsvoll und glaubt damit über die eigentliche Absicht, dem Staate Ausgaben aus seinem Säckel zu ersparen und dafür kirchliches Eigentum zu verwerten, hinwegtäuschen zu können.¹ — Papst Pius VII. antwortete nicht. Die ungeduldige Regierung bat am 13. Februar 1807 nochmals um Antwort. Auch Bischof Dalberg schrieb am 5. Januar 1807 in gleicher Sache an den Papst und stellte die Wichtigkeit eines Priesterseminars und die Notwendigkeit der Verschmelzung der beiden Franziskanerklöster dar, ohne das Konkordat nur zu erwähnen.

Endlich kam die päpstliche Antwort, aber anders als die Luzerner Magistraten sie wohl erwarteten. Das Breve «Vix verbis» vom 12. Februar 1807 war eine bestimmte Ablehnung aller staatskirchlichen Tendenzen der Luzerner Regierung.² Der Papst drückte seinen tiefen Schmerz über das Verlangen der Regierung aus. Die Klöster haben von jeher dem Staate hohe Ehre und für die katholischen Angelegenheiten großen Nutzen gebracht. Das edle Beispiel der Väter haben die Eidgenossen doch erst beim Tagsatzungsbeschluß zu Gunsten der Klöster noch befolgt; woher nun die unglückliche Gesinnungsänderung? Auch die Beschränkungen der Novizenaufnahme haben das kirchliche Oberhaupt tief geschmerzt. So vermutet es, in Luzern wolle man nach und nach alle Ordenshäuser aus dem Wege räumen. Und doch habe dieser Stand stets die erste Stelle unter den katholischen Orten eingenommen und die besondere Liebe und Huld des Heiligen Stuhles genossen; der apostolische Botschafter habe dort seinen Sitz.

¹ Meyer an Usteri, 14. Juli 1813: «.... Die geistlichen Güter und der geistliche Stand war das Einzige, so übrig blieb, um auf diese hin Finanzoperationen gründen zu können Man schmeichelte sich, diesen Stand durch höhere geistliche Gewalt außer Stand zu setzen, der Regierung gefährlich zu werden. In diesem Sinne wurde das Konkordat mit Konstanz entworfen und abgeschlossen»

² Fach IX, Fasc. 17. Faktische Darstellung, p. 20 ff.

Die Begründung, es wollen nur wenige mehr in die Orden treten, wird als Verleumdung bezeichnet. Den neuesten Begehren zuzustimmen, verbiete dem Stellvertreter Christi die Pflicht seines Amtes. Das Breve redet dann über die einzelnen bedrohten Klöster, rühmt ihr Alter, ihre Verdienste und hebt ihren eigentlich religiösen Zweck hervor. Die Waisenversorgung, die durch die Gemeinden übernommen werden könne, rechtfertige die Aufhebung eines Klosters nicht. Hingegen sollen die Klosterfrauen von Rathausen sich der Erziehung der Jugend widmen oder andere passende Beschäftigung übernehmen. Für die Errichtung des Priesterhauses zeigte das Tridentinum (sess. 23, cap. 18, de ref.) den Weg. Es sollen von den bischöflichen Einkünften und von den Benefizien der Säkular- und Ordensgeistlichkeit gewisse Abzüge gemacht werden für die Errichtung und den Unterhalt. Dagegen sollen deshalb niemals Ordenshäuser aufgehoben werden. In gleicher Weise widerspricht die Krankenpflege den Gesetzen des Klosters im Bruch. Hingegen stimmt der Papst zu, daß im Kloster St. Urban Jünglinge erzogen und unterrichtet werden. Ernstlich rügt der Heilige Vater als Verletzung von Recht und Gerechtigkeit den beschlossenen Loskauf der Zehnten um den geringsten Preis, die Aufhebung der einfachen Pfründen, die Schmälerung der Einkünfte der Geistlichkeit, die Veränderung der zwei Stifte in Luzern und Münster. Das seien Dinge, die auf « den Umsturz der katholischen Religion und der Kirche hinzielen ». Der Papst warnt zum Schlusse und hofft auf Gesinnungsänderung. — Vergebens !

Die bestimmte Ablehnung und kirchenrechtliche Begründung machten wohl großen Eindruck und scheinen manches ins Gedächtnis gerufen zu haben, was die Luzerner Magistraten vergessen oder übergangen hatten ; aber « hohheitliche » Beschlüsse zurücknehmen wollte man nicht, und so wandte sich der Kleine Rat nochmals an den Papst. Die Berichte, die er von anderer Seite erhalten habe (gemeint ist hauptsächlich der Nuntius), werden als Verleumdungen bezeichnet. Der Rat verlangt förmliche Genugtuung für jene Beschuldigungen, die das päpstliche Breve enthielt, und durch die das Ansehen der Regierung tief gekränkt worden sei. Nochmals werden die kirchenpolitischen Motive der Begehren dargelegt. Der Kleine Rat glaubt, dem Papst sagen zu müssen : « Der Geist einer werktätigen Religion, welche die Wohltätigkeit und die Hilfeleistung dem Armen zum Grundsatze hat, sollte diesem Unternehmen stets zur Seite stehen. » Der Priester- und Ordensstand sollte künftig nicht mehr als « Mittel politischer und

ökonomischer Berechnung » dienen, woraus soviel Ärgernis und Unheil über den Kanton gekommen sei. — Es scheint, als wolle die Regierung sich mit diesem Satze selbst verurteilen! — Nochmals soll die Versicherung beruhigen, daß das geistliche Gut seinem geistlichen Zwecke erhalten und das Beispiel der Altvordern befolgt werde, die « das Gute, eben weil es gut und notwendig war, immerdar wollten, dasselbe rechtlich suchten und die heilige Religion tief verehrten. »

Wie widerspricht dieser bezeichnenden Phrase die Behauptung: Weil die Klöster selbst nicht der Sittenverderbnis steuern können, sei es heilige Pflicht der Regierung, die Novizenaufnahme nicht unbedingt frei zu geben und über die klösterliche Haushaltung eine stete und unmittelbare Aufsicht zu führen, den Verfall der übrigen Klöster durch Aufhebung der verarmten zu verhindern! Die einzelnen Forderungen werden nochmals begründet, alle mit mehr oder weniger staatlichen Motiven. Damit verbindet die Regierung die Erklärung, daß sie ihr Oberaufsichtsrecht über die öffentliche Erziehung, den Unterricht, die Klöster und andere kirchliche Einrichtungen nie aufgebe, ebensowenig das Recht der Besteuerung der Geistlichen.¹

Weil der Nuntius in den Augen der Regierung das Hindernis zwischen ihr und Rom war, beschloß sie, ihn zu umgehen und direkt mit dem Papste zu verkehren, indem sie den Oberschreiber K. M. Kopp in geheimer Mission nach Rom sandte. Da bis am 26. August noch kein greifbares Resultat erreicht war, verlangte die Regierung eine bestimmte Antwort und die sofortige Abreise des Gesandten. Nach huldvollen Abschiedsaudienzen verließ dieser mit einem Schreiben des Staatssekretärs, Kardinal Casoni, die ewige Stadt. Das Schreiben enthielt die Versicherung, daß namentlich die Frage des Priesterhauses genau und liebevoll geprüft und entschieden werde. Mit der Zusicherung der päpstlichen Huld in allen Dingen, die mit den Vorschriften Christi und seiner Kirche vereinbar seien, wird die Mahnung verbunden, das Beispiel jener Väter zu befolgen, die nicht in Kirchenverfassung, Kirchenzucht und geistliche Gegenstände eingriffen.²

Unterdessen war im Volke und in den Zeitungen vom Inhalte des Konkordats manches durchgesickert. So sah sich der Große Rat endlich am 25. Mai 1806 (nach 15 Monaten!) genötigt, die Übereinkunft zu publizieren. Durch Wessenberg erfuhr die Regierung auch, daß der Papst im Breve « Jam alias » an Dalberg das Konkordat verworfen

¹ Schreiben vom 20. Mai 1807.

² Rom, 6. Oktober 1807. Kurze Antwort der Regierung am 30. November.

habe, weil es gegen die Kirchengesetze verstöße ; der Bischof sollte die Zustimmung zurückziehen und das Konkordat als ungültig erklären.¹ Als auch das Breve « Vix verbis » in der « Allgemeinen Deutschen Zeitung » und in den « Europäischen Annalen » gedruckt wurde, verordnete der Kleine Rat am 27. Februar 1808 den Druck der bezüglichen Korrespondenz und teilte den Beschuß dem Nuntius mit. Diesem gegenüber, dem man die Veröffentlichung zuschrieb, äußerte sich der Ärger in den Worten : « In keinem Falle glaubten Wir, das Bekanntwerden eines Aktes besorgen zu sollen, der in jeder Hinsicht einzig für die Augen beider unterhandelnder Teile geeignet zu sein schien. »² Die Meinung des Heiligen Stuhles und eines großen Teiles des Volkes und der Geistlichkeit konnte aber die hartnäckigen Regenten nur insofern zum Nachgeben zwingen, als sie die Säkularisation der zwei Klöster Rathausen und Werthenstein nicht vollzogen. Die Einrichtungen des Konkordates aber setzten sie rücksichtslos durch, trotzdem von Rom nie eine andere als die ablehnende Antwort gekommen war. 1807 wurde das Seminar, dem der Papst nicht eigentlich opponiert hatte, in Luzern errichtet, Th. Müller als erster Regens bestimmt.

Der Groll, den die liberalen Regenten gegen den Nuntius hegten, kam in der Großratsrede des Schultheißen Krauer im Herbst 1807 zum Ausdruck. Er beschuldigte die Nuntiatur der unzeitigen Bekanntmachung des päpstlichen Breves, um die Regierung in den Augen des frommen Volkes zu verdächtigen. Der Kleine Rat übersehe nicht so leicht die falschen Berichte, womit man den Papst hintergehe und ihn zum Werkzeug verkehrter Pläne mache. Die Verleumdung habe das heilsame Geschäft zu verzögern, aber nicht zu vereiteln gewußt ; dank der Hilfe des Bischofs und des Generalvikars, « der die kirchlichen Einrichtungen mit dem Geist der Zeit in Einklang zu bringen » verstehe. Sehr charakteristisch für die kirchenpolitischen Grundsätze dieser Regierung ist der Satz : « Gleich unsren gottseligen Vorfahren, die, wenn es um die landesherrlichen Rechte zu tun war, sich weder durch den Bannstrahl Gregors XIII. schrecken, noch durch die Tränen Benedikts XIII. bewegen ließen, hat die Regierung zwischen

¹ Dalberg gab wirklich am 3. April 1807 das Versprechen, es nicht vollziehen zu lassen.

² « Faktische Darstellung », p. III ff. Meyer an Usteri, 20. Februar 1808 : « Der Druck der päpstlichen Brevets hat unsere Leute wieder überworfen, Gennhard, Schilliger und Consorten machten alle wieder Chorus mit Crauer und tobten ganz rasend »

der Curia Romana und dem Stuhle Petri zu unterscheiden nicht vergessen » — Der Papst wird beschuldigt, andern Staaten *das* bewilligt zu haben, was er jetzt dem Kanton Luzern verweigere. « Nur die schwärzeste Verleumdung und die liebloseste Arglist, in den Schleier der Religion gehüllt, konnten ihn verleiten, der Regierung ein Breve voll unbegründeter Vorwürfe zu überschicken Es muß in der Tat die Regierung schmerzen, daß der Heilige Vater fremden Eingebungen mehr Glauben schenkte als ihren amtlichen Aufschlüssen. » Mit unverkennbarem Seitenblick auf die Nuntiatur redete Krauer von « Finsterlingen » und beschuldigte sie im Einzelnen, den Papst falsch orientiert zu haben. Die Regierung erwarte, daß dieser den irregeföhrten Nuntius an die Pflicht erinnere, sich nicht mehr von der Umgebung täuschen zu lassen ; sie appelliere an den Papst « saltem melius informandum ». Da sich der Nuntius durch diese heftigen Vorwürfe mit Recht in seiner Stellung als Gesandter verletzt sah, rief er die Intervention des diplomatischen Korps an. Krauer glaubte, unliebsamen Weiterungen vorbeugen zu können, indem er die Rede im « Kantonsblatt » drucken ließ und eine öffentliche Erklärung abgab, in der er sich selbst als Interpret seiner Worte zur Berichtigung falscher Auslegung offerierte. Rüttimann, der mit dem rücksichtslosen Vorgehen im ganzen Konkordatgeschäft nicht in allen Teilen einverstanden war, verlangte im Kleinen Rate, daß die Rede Krauers desavouiert werde. Da sie von delikaten, diplomatischen Verhältnissen des Kantons rede, sei sie nicht geeignet, im offiziellen Regierungsblatte publiziert zu werden, zumal man von Rom immer noch ein günstiges Resultat erhoffen könne. Er äußerte den Wunsch : Ohne Bewilligung des Kleinen Rates sollen künftig keine solchen Gegenstände mehr ins « Kantonsblatt » eingerückt werden. Doch seine Meinung drang nicht durch ; der rücksichtslose Krauer hatte die Mehrheit unbedingt auf seiner Seite.¹ — Als der Nuntius die Intervention des Landammanns anrief, mußte Krauer endlich nachgeben. Der französische Gesandte Vial veranlaßte ihn bei einer Soirée Rüttimanns in nicht sehr schmeichelhafter Weise zu einer schriftlichen Entschuldigung. Rüttimann mag an diesem Ausgang seine Freude gehabt haben, umso mehr, da es ihm bei einem gleichen Versuch im Januar nicht geglückt war, Schultheiß und Nuntius zu versöhnen.² Die erbitterten Regenten beschuldigten

¹ Kl. R. P. 1807, 13. November.

² Fr. B. Meyer an Usteri, 19. Januar und 25. März, Frau R. an Usteri, 18. Februar, 26. März.

nun Rüttimann, er habe den französischen Gesandten gerade für diesen Zweck gerufen und sie verklagt; darum sei er auch nicht in der Ratssitzung erschienen, in der Vial den Schuldigen Vorwürfe gemacht hatte. — Wie dem nun sei: Aus den lebhaften Auseinandersetzungen der Konkordatsverhandlungen ergab sich ein dauerndes Mißtrauen zwischen Regierung und Kurie, das im Diözesangeschäfte nachwirkte, anderseits Parteiung und Anfeindung in den Räten und im Volke verursachte. In dieser Atmosphäre konnte die Affäre des Abtes von St. Urban nicht gut enden.

II. St. Urban-Affäre.

Wie sich die Mediationsakte und die Tagsatzung zur Klosterfrage verhielten, haben wir eingangs gesehen. Der Luzerner Kleine Rat verordnete am 15. Juni 1803, daß die Klöster St. Urban, Eschenbach, Rathausen und St. Anna im Bruch ihre vor der Revolution anerkannten Rechte in der Selbstverwaltung wieder besitzen. Die Staatsverwaltung sei also aufgegeben, die Klöster können ihre Verwaltungsbeamten selbst wählen. Alle Klöster seien zu einer jährlichen Rechnungsablage über ihre Selbstverwaltung verpflichtet; die Formalitäten der vorzulegenden Rechnung wurden genau bestimmt. Die Rechnungen sollen vor der Übersendung an die Regierung dem Konvente zur Genehmigung vorgelegt werden. Alle Klöster können weder Liegenschaften noch Schuldtitel veräußern oder erwerben ohne Einwilligung des Kleinen Rates.¹ — Die Klöster sandten in der Folge ihre Rechnungen nicht ein, weil sie die Regierung nicht reklamierte. Erst am 19. Januar 1807, in der Zeit des Kampfes um das Wessenbergische Konkordat, verlangte die Regierung den Vollzug des Dekretes von 1803; die Jahresrechnungen von diesem Jahre ab sollen bis spätestens zum 1. März eingereicht werden, unter Androhung von Zwangsmitteln. Während die übrigen Klöster das nötige Rechnungsmaterial rechtzeitig einschicken konnten, entschuldigte sich der Abt *Karl Ambros Glutz* von St. Urban am 8. Februar, daß er die Rechnungen noch nicht abliefern könne; er habe die Abrechnung des helvetischen Verwalters für die Revolutionsjahre noch nicht erhalten. Der Abt ersuchte um einen Bevollmächtigten, der die vorzulegenden Rechnungen sammle und

¹ 1803, 15. Juni. Kl. R. P. und «Dokumentierte Darstellung . . . », p. 11 ff. Der Abt versprach mit der Zuschrift vom 26. Juni 1803 die Bestimmungen «mit möglicher Genauigkeit» zu befolgen.

eine Rechnungsmethode einführe, die in Zukunft als Vorbild dienen solle. Am 20. Februar 1807 erst wurden die Übergabsrechnungen und Inventare aus der Helvetik von der Regierung genehmigt. Eine gründliche Untersuchung, wie sie später gegen den Abt durchgeführt wurde, fand nicht statt. Auf Grund dieser Übergabsrechnungen sollten nun die folgenden Jahresrechnungen aufgestellt und abgeliefert werden. Als der Abt aber an die Ordnung des Rechnungswesens gehen wollte, da stellte sich ihm die gleiche Schwierigkeit entgegen, die später die Rechnungskommissäre monatelang im Kloster beschäftigte. Es zeigte sich, daß bei der komplizierten und nicht immer sorgfältigen Verwaltungsart ein Überblick sehr schwer zu erhalten, eine genaue Rechnungsstellung fast unmöglich war. Zudem war ja die Übergabsrechnung über die staatliche Verwaltung während der Helvetik erst in diesem Jahre genehmigt und übergeben worden, sodaß also für die vier Jahre der Selbstverwaltung keine genauen Rechnungsgrundlagen vorgelegen hatten. Am 9. September mahnte die Finanz- und staatswirtschaftliche Kammer, innert 14 Tagen Folge zu leisten. Der Abt bat wiederholt um einen obrigkeitlichen Rechnungsführer, dem er alle bezüglichen Schriften zur Rechnungsführung übergeben wolle. Doch wurde diesem Gesuche nicht entsprochen ; St. Urban könne, wie andere Klöster, auch allein mit der Rechnung fertig werden. Auch die Verwaltungsrechnungen während der Revolution wurden verweigert.¹ Der Abt wandte sich am 10. Oktober an den Kleinen Rat mit den Bemerkungen : Mit dem übrigen Eigentum hätten dem Kloster nach der Vermittlungsakte auch alle Rechnungsschriften ausgeliefert werden sollen. Da übrigens von der Regierung selbst eine Rechnungsinventur durch Kommissäre beschlossen wurde, habe er alle Einnahmen der Kanzleien unberührt gelassen und nicht abgefördert. Er möchte mit der Sache nichts zu tun haben, bis die Rechnungen durch Kommissäre festgestellt seien. — Der Rat wies auf seine früheren Instruktionen und sandte ein Rechnungsformular früherer Zeit als Vorbild.² Doch damit war dem Abte nicht geholfen. Er antwortete, das Formular enthalte verschiedene Bemerkungen, die mit dem Begriff des wahren Eigentums nicht vereinbar seien. Darum könne er in Rücksicht auf die Eigentumsrechte des Klosters

¹ Schreiben des Abtes vom 13. September 1807 ; der Finanz- und staatswirtschaftlichen Kammer vom 26. September.

² 30. November 1807.

das Formular nicht zur Richtschnur nehmen, das zudem zu viel Einzelheiten verlange. Er hätte für sein Alter eine größere Nachsicht erwartet. Auch habe er geglaubt, die eingesandte Bruchrechnung für 1803 hätte vorläufig genügt, zumal eine offizielle Übergabe des Klostereigentums noch nicht stattgefunden habe.¹

Nun beschloß die Regierung die Abordnung der zwei Kleinräte Schnyder und Kilchmann mit einem Sekretär, um im Beisein des Abts die Verwaltungsrechnungen nach dem Formular zusammenzustellen.² Damit beginnt die Angelegenheit öffentlich zu werden; die Regierungsgewalt greift immer kräftiger zu, bis am Ende des Jahres 1808 der Höhepunkt erreicht ist. Das zu starke Pochen auf das staatliche Recht wird schließlich zur Gewalttat gegen eine kirchliche Institution. — Der Abt verwahrte sich gegenüber der Regierungsdeputation: Er sei kein Verwalter, sondern Eigentümer des Gotteshauses und glaube nur zur Ablage der Rechnungen verpflichtet zu sein, wie er sie am 10. Oktober 1807 für die Zeit vom 1. Juni 1803 bis zum 31. Dezember 1806 eingeschickt habe.³ Gegen das Rechnungsformular verwahrte er sich ebenfalls. Als ihm das abteiliche Diarium (Tagebuch) abgefordert wurde, erklärte er, es nur unter körperlicher Gewalt zu öffnen; wenn die Regierung ihn ihre Ungnade fühlen lassen wolle, so werde er sie mit Gottes Hilfe geduldig ertragen.⁴ Den steten neuen Forderungen der Kommissäre gegenüber fing der Abt nun an, passiven Widerstand zu leisten und schrieb an sie: « . . . Dieses unerwartete Benehmen kann ich mit dem Begriff einer hoheitlichen Schirmung . . . nicht vereinigen. Es ist also meine Pflicht, hier schriftlich zu erklären, daß ich mich der Gesamtheit so vieler überschwenglichen Zumutungen nicht unterziehen kann. »⁵ Auf diese kräftige Erklärung hin berief die Regierung die Kommissäre zurück. Der Abt richtete an sie eine ehrerbietige Bittschrift, in der er um erneutes Wohlwollen der Landesobrigkeit « als Kastvogt und Beschützer der St. Urbanischen Eigentumsrechte » bat.⁶ Die Antwort des Kleinen Rates vom 14. Mai ging an Abt und Kapitel. Wieder wurde auf das

¹ 17. Dezember 1807.

² 24. Dezember 1807.

³ Sie liegen im St. A. L. bei den Akten von St. Urban und enthalten die jeweiligen Jahreseinnahmen und -Ausgaben an Naturalien und in bar; aus den Gesamteinnahmen und -Ausgaben ist die Bilanz gezogen.

⁴ Bericht der Kommissäre vom 20. Februar 1808.

⁵ 7. März 1808.

⁶ 11. März 1808.

Aufsichtsrecht gepocht und der Schmerz und Unwillen über das «widersetzliche Benehmen» des Abtes ausgedrückt; er habe die unangenehmen Eindrücke, die das Volk erhalten habe, sich selbst zuzuschreiben. Schließlich entschloß sich der Rat, eine neue Frist von drei Monaten für die Rechnungseingabe zu bewilligen. Wenn dieser neue Termin nicht gehalten werde, betrachte man es als Gehorsamsverweigerung und werde alle Strenge anwenden, um das Ansehen der Regierung zur Geltung zu bringen. Der Abt versprach nun — wohl der Drohung weichend, und ohne alle Schwierigkeiten zu berechnen — innert drei Monaten die abteilichen Rechnungen nach der vorgeschriebenen Methode einzurichten und zu überreichen.¹ Auch das Kapitel erklärte dem Regierungskommissär die Bereitwilligkeit. Am 23. Juni wurde der Termin auf das Gesuch des Abtes noch um drei Monate hinausgeschoben. Nach Ablauf dieser letzten Frist bat er, daß man ihm die Herbstferien noch zum Ausruhen gönne; nachher werde er jeden Augenblick zu der weitläufigen Arbeit verwenden.

Jetzt fühlte sich die Regierung beleidigt und sah in den wiederholten Gesuchen des Abtes ein absichtliches Verschleppen. Abt und Kapitel erhielten ein geharnischtes Schreiben. Die Regierung versuchte darin, das Kapitel vom Abte zu trennen, indem sie die Erwartung aussprach, daß das Kapitel wenigstens die Aufträge der Regierung erfüllt hätte. Dieses Schreiben überbrachten die neu ernannten Komissäre Jos. Karl Amrhyn und Alois Rusconi dem Kapitel und dazu die Verordnung, daß dem Abte die Verwaltung einstweilen abgenommen und den Kommissären, in Verbindung mit beigeordneten Kapitularen, übertragen sei. Jeder Widerstand wurde als Gehorsamskündigung angesehen.² Als die Kommissäre am 4. November nachts um halb zehn Uhr (!) vor den Abt traten und ihre Vollmachten vorwiesen, erklärte dieser vor dem Prior, daß nun Gewalt geschehe, daß er einen solchen Gewaltschritt gewünscht habe (wohl um die Unterstützung der Öffentlichkeit und der kirchlichen Behörden zu erhalten), und daß er sich der Gewalt nicht widersetze. Nun wurde überall, wo sich Rechnungsmaterial befand, das staatliche Siegel angelegt. Am andern Morgen legten die Kommissäre dem versammelten Kapitel die Beweggründe des Einschreitens und die Regierungserlasse vor. Sie recht-

¹ 22. März 1808.

² Kl. R. P. vom 4. November 1808.

fertigten die außerordentliche Maßregel mit dem Aufsichtsrecht und suchten darzutun, daß dadurch die Rechte des Klosters nicht geschmälert werden. Der Konvent, der nun gute Miene zum bösen Spiele machen mußte, erklärte, daß er stets den Willen gehabt habe, die vollständige Rechnung abzulegen. Das Gleiche hatte übrigens der Abt schon wiederholt versichert. — Abt Karl Ambros verweigerte nun jede weitere Mithilfe, da man ihn der Verwaltung entsetzt hatte. Er antwortete auf die Forderung der Kommissäre, die seine Eigentumsrechnungen und das Diarium verlangten : Die vorigen Kommissäre haben die Rechnungen bis zum Jahre 1807 schon anfangs 1808 erhalten ; die noch fehlenden für 1807 und 1808 werde er innert einigen Tagen aus dem Diarium ausziehen ; dieses selbst aber sei sein alleiniges Eigentum, das man hoffentlich respektieren werde.¹ Doch die Kommissäre wollten dieses Eigentumsrecht nicht anerkennen, da das Diarium den Ausweis über das dem Abte anvertraute Kloster-eigentum enthalte. Als er nicht antwortete, wiederholten sie die Au-forderung und drohten mit Bestrafung wegen Gehorsamsverweigerung. Nun erklärte der Abt, der auch körperlich litt, daß er sich an den Landammann der Schweiz und die Schutzorte Bern und Solothurn wende.² Die Kommissäre versammelten das Kapitel und stellten ihm die Folgen der Haltung seines Abtes dar ; sie wollen ihm die Mittel in die Hand geben, den Verdacht der Mitschuld abzuwehren. Man wollte also erreichen, daß das Kapitel den Abt desavouiere. Der Konvent antwortete mit einer schriftlichen Erklärung, daß die Appel-lation des Abtes ohne Vorwissen und Zustimmung des Kapitels erfolgt sei, daß es vielmehr seine frühere Erklärung bestätige.³

Mit der Begründung, daß der Abt gewisse Rechnungen nicht herausgebe, an eine « ihm fremde Gewalt » mit Umgehung der Landes-regierung sich wende, die Briefschaften der Kommissäre uneröffnet lasse, damit den Gehorsam kündige und durch dieses « hartnäckig ungehorsame und verbrecherische Betragen » die Ehre der Regierung verletze, beschloß diese am 1. Dezember, ihn in Begleitung zweier

¹ An die Kommissäre, 23. und 25. November 1808. Die Jahresrechnung für 1807 und die Bruchrechnung für das laufende Jahr überschickte er den Kom-missären am 27. November. Sie liegen im St. A. L. unter den übrigen Akten.

² 28. November 1808. Kopie des Schreibens an Bern und Solothurn im St. A. L.

³ 29. November. Unterzeichnet von P. Emerik Mahler, Prior, und den PP. Friedrich Pfluger und Laurenz Frener.

Stabsoffiziere nach Luzern zu führen und ihn in das Franziskanerkloster zu sperren. Der Beschuß wurde sofort ausgeführt. Vorher bat der Konvent den Abt, er möge sich dem Willen der Regierung unterziehen ; doch dieser erklärte im Bewußtsein seiner kirchlichen Stellung und des Kirchenrechts, daß er so handeln müsse und damit dem Kloster nicht schade. Tatsächlich hatte er auf diese Weise mit seiner Person den kirchlichen Rechtsstandpunkt bis aufs äußerste vertreten. Als Staatsgefangener erhielt Abt Karl Ambros am 3. Dezember zwei Zimmer als Wohnung. Er wurde von einem Offizier Tag und Nacht bewacht. Alle schriftliche Korrespondenz unterlag der Genehmigung der Polizeikammer. Auch konnte ihn niemand ohne schriftliche Erlaubnis besuchen. Vergebens wandte sich das Kapitel wiederholt in Bittschriften an die Regierung, in denen es um Milde und Schonung für den Abt bat : Die Verzögerung der versprochenen Rechnung habe keine andere Ursache als die neue Rechnungsform, die äußerst schwer zu bearbeitenden Gegenstände, wie Zehnten und Grundzinsen, den großen Umfang der Rechnungen, unterdessen dazugekommene Geschäfte, wie Straßenbau, Prozesse usw. und die öfters Unpäßlichkeiten des Abtes.¹ — Die Regierung wollte nun ihren Willen unter allen Umständen durchsetzen und nahm den Kampf gegen alle Fürsprecher des Abtes auf.

Diese bornierte und rücksichtslose Behandlung eines angesehenen Prälaten konnte der *schweizerische Landammann Rüttimann* mit seiner loyalen Gesinnungsart und dem feinen Verständnis für politische Mäßigung nicht mehr schweigend ansehen.² Der Bruder des Abtes, alt-Landammann Glutz von Solothurn, beschwerte sich lebhaft bei ihm. Rüttimann äußerte ihm gegenüber am 25. November seine Meinung über die Angelegenheit : « Wenn die Regierung von Luzern bei ihrem Verfahren gegen den Herrn Prälaten von St. Urban über die Grenzen der Mäßigung geschritten ist, so bedaure ich es gewiß auf das lebhafteste. Meine Achtung gegen den würdigen Herrn Abt und die günstigere Meinung, welche ich von der Sache hege, kennt der hiesige Kleine Rat, und was dem ungeachtet meinen Vorstellungen zuwider geschah, war auch für mich schmerzlich » Doch habe es ihm weh getan, daß der Abt die Rechnungsablage nicht als wichtigstes Amtsgeschäft

¹ 15. Dezember 1808 ; 30. März 1809.

² *Oechsli I*, 661, meint, R. hätte seine Regierung « bei ihrem rechtmäßigen Vorgehen gegen den unbotmäßigen Mönch » unterstützen sollen.

angesehen und rechtzeitig eingereicht oder sich entschuldigt habe. Er wünsche sehnlich, daß die Rechnungen in bester Ordnung seien. Dann werde es sich zeigen, was die Regierung zu tun gedenke, teils in Hinsicht auf den Prälaten, teils wegen der durch die Mediation gewährleisteten Selbstverwaltung des Gotteshauses. Die öffentliche Meinung, verbunden mit dem eigenen Bewußtsein der voreiligen Strenge, werde auf die Regierung nicht ohne Einfluß bleiben. Wenn die Rechnungen stimmten, werden auch die eidgenössischen Behörden nötigenfalls der Sache des Rechts freier und mit besserm Erfolg das Wort reden können. — In diesem Schreiben zeigt sich das Bestreben Rüttimanns, sich über den Streit ein objektives Urteil zu bilden.¹

Am gleichen Tage, da die Regierung die Verhaftung des Abtes wagte, richtete er an sie als Landammann ein scharfes Schreiben²: « Ich gestehe Ihnen, daß Ihre Benehmungsart gegen den Prälaten von St. Urban mich äußerst geschmerzt hat. Lange wollte ich meiner Empfindung Stillschweigen gebieten ; denn ich hatte im Laufe meiner Amtsführung es mir zur Pflicht gemacht, die hohen Regierungen in jedem Fall zu unterstützen Allein bei dem Bewußtsein, nie vergessen zu haben, was ich meiner Regierung schuldig bin, darf ich auch andere Pflichten, die mir meine jetzige Stellung auferlegt, nicht aus der Acht setzen Daß ich mich darüber schon früher erklärte, ist Ihnen bekannt ; daß ich jetzt als Landammann der Schweiz unbefangen sprechen werde, soll Ihnen nicht befremdend sein, da Sie mich immer in Ihrer Mitte die Sprache der größten Offenheit haben reden hören Gewiß kann die Regierung [die Rechnungen] fordern, aber bei dieser Forderung wird sie den persönlichen Charakter als Geistlicher, die Stellung seines Klosters, die Rechte, welche ihm wieder die Vermittlungsakte einräumt, nicht aus dem Auge lassen. — Durch Vorzüge des Geistes und des Herzens gleich ausgezeichnet, gut, edel, ein menschenfreundlicher, aufgeklärter Geistlicher, ein würdiger Vorsteher des ansehnlichen Gotteshauses, rühmlich in der Schweiz bekannt und von allen, die ihn kennen, geliebt, so erschien und wirkte bis dahin der Prälat von St. Urban Liegt die Ursache seiner Widerspenstigkeit nicht in der Art, wie man sich gegen ihn benimmt ? Und ist die Überrumpelung bei Nacht, die Besiegung

¹ K. P. d. La., 67, Nr. 1159.

² K. P. d. La., 67, Nr. 1194; Fortsetzung der dokumentierten Darstellung 1809, p. 1 ff.

aller seiner Papiere wohl geeignet gewesen, Zutrauen zu erwecken ? Nichts soll uns mehr im Herzen liegen, als diesem Stand jene Achtung zu bezeugen, den er [nach] den Stürmen der Revolution so sehr bedarf Nichts untergräbt die Achtung des Volkes so gegen seine Oberkeit (!) wie die Nichtachtung der Regierung gegen Personen, die zum Beispiel des Volkes aufgestellt sind. Schonend soll sie gegen Fehlende dieses Standes verfahren Was wird die Schweiz von Ihnen denken, wenn Sie einem Beschuldigten sein Zutrauen, das er in die erste Magistratsperson setzen zu müssen glaubt, als Souveränitätslesion, als Staatsverbrechen anrechnen, als wäre der Landammann der Schweiz ein von der Kantonsregierung heterogenes Wesen ; als hätten Sie Ursache, in den jetzigen Landammann der Schweiz Mißtrauen zu setzen. Zu Ihrer Ehre will ich das nicht denken ; wenn aber ein solcher Verdacht vorhanden sein sollte, so fällt er auf die zurück, die ihn hegen. — Die Klöster haben in der Schweiz ihre, wenn ich so sagen darf, konstitutionelle Existenz erhalten. Die Mediationsakte garantiert ihnen ihr Eigentum ; kein Kanton, auch die reformierten, haben diesem Grundsatz zuwider gehandelt. Die Regierung soll wachen, daß dieses Gut nicht vergeudet und zu andern Zwecken angewendet werde ; aber sie soll, wie es einer Regierung ansteht, großmütig zu Werk gehen ; die Klöster sind nicht untergeordnete Verwalter, und indem man den ökonomischen Teil derselben bewachen will, soll man nicht den moralischen, den Gehorsam und Respekt des Untergebenen gegen den Obern aufheben und zertrümmern ; und wohin führt wohl anders die letzte Abführung des Prälaten ? Es liegt nicht im Geist der Mediationsakte, nicht im Geist der Kantonalverfassungen, daß von Regierungen so verfahren werde. Man fängt nicht mit Exekutionsmaßregeln an, versiegelt nicht, bevor begründeter Verdacht von Veruntreuung da ist ; man entzweit die Bewohner eines Klosters nicht, sondern wirkt wohltätig auf den Untergebenen und Obern, damit sie sich nähern und durch gegenseitige Einwirkung es dahin gebracht werde, daß der Wille der Regierung in Vollziehung gehe. — Die Souveränität ist ein edles Kleinod, allein in unserer Schweiz beruht sie auf Zutrauen und Gerechtigkeit Beging der Herr Prälat einige Fehler, so hat er für dieselben schwer gebüßt. Ich ersuche Sie aus Achtung gegen Sie selbst und gegen mich, von einer gewiß unnötigen Strenge zurückzukommen »

Das war eine scharf gepfefferte Lektion für die selbstbewußte Regierungsweisheit dieser Herren. Nun erst recht wollten sie auf

ihrer Souveränität und ihrem « Recht » bestehen. Der offene Kampf zwischen Rüttimann und seiner Regierung war eröffnet, und dieser hatte gleich kräftig zugestoßen. Er tat es wohl nicht gern, da er keine Kampfnatur war und manche unberechenbare Gefahr mit seiner Stellung verbunden war. Er wußte aber, daß er durch seine Mäßigung und aristokratenfreundliche Haltung auf die Zustimmung der maßgebenden Stände hoffen konnte. Gegen das Vorgehen seiner Regierung konnte er umso sicherer auftreten, als er keiner Sitzung beigewohnt hatte, wo über diesen Gegenstand entscheidend beraten wurde. Das Schreiben ging vom Kleinen Rate an die Finanz- und Polizeikommission zur Berichterstattung. — Der Kleine Rat drückte dann im Antwortschreiben die Überzeugung aus, Rüttimann habe das ganze Benehmen des Rates gegen den Abt entweder vergessen oder überhaupt nie richtig erkannt. Der Abt habe der Regierung den Gehorsam verweigert und sich an « ihm fremd sein sollende Souveräne » gewandt. Nun sei es höchst schmerhaft zu erfahren, daß Rüttimann der Regierung, deren Haupt er sei, und der unter seinen Augen Hohn gesprochen und Trotz geboten werde, Härte und sogar Ungerechtigkeit vorwerfe. Befremdend sei es auch, daß der Abt gegen seine Regierung an den Landammann appelliert habe, da doch nach der Mediationsakte und dem Tagsatzungsbeschuß von 1803 die Luzerner Regierung sein Landesherr sei, an den er sich als « Angehöriger » in allen Angelegenheiten seines Gotteshauses zu wenden habe. Wenn der Abt auch im Privatleben achtungswürdig sei, so hätte er es auch im öffentlichen Leben sein und nicht die Pflichten gegen seine Regierung vergessen sollen. « Der Herr Abt, nach seiner eigenen wiederholten Äußerung, suchte und wollte das, was ihn jetzt traf. Möge er denn auch jede Folge, die hieraus für ihn hervorgehen mag, einzig nur für sich allein beilegen. » Die Regierung habe nichts gefordert, was mit dem geistlichen Vorsteheramt nicht vereinbar gewesen wäre ; zudem habe das Kapitel den Willen der Regierung erfüllen wollen. Frieden zu erhalten und zu verbreiten sei die Aufgabe des geistlichen Vorsteheramtes, wenn es die Achtung der aufgeklärten Welt besitzen wolle. Rüttimann solle sich aber beruhigen : durch die hartnäckige Gehorsamsverweigerung eines Klostergeistlichen gegen seine Regierung werde die Ruhe im Kanton nicht gestört.¹ — Nur vom eigenen Parteistandpunkt redet

¹ Kl. R. P. 1808, 12. Dezember.

die Antwort also und übersieht — wohl geflissentlich — das Tridentinum und das kanonische Recht.

Das schroffe Vorgehen der Luzerner Regierung bewirkte nun auch die Intervention der beiden Kantone Bern und Solothurn, mit denen St. Urban verburgrechtet war. Bern verhielt sich noch zurückhaltend. Der Rat erinnerte in seinem Schreiben vom 7. Dezember an das Bürgerrecht St. Urbans in Bern, pries die Tugenden und Verdienste des « seine Stelle ehrenden Geistlichen », der sich die allgemeine Hochachtung erworben habe, ersuchte um genauen Aufschluß.¹ Solothurn aber — weil es die Verfügungen der Luzerner Regierung mit der Vermittlungsurkunde nicht in Einklang bringen konnte — verbot seinen Amtmännern, Lieferungen an das Kloster zu machen bis zur Wiedereinsetzung des Abtes.² Der Kleine Rat legte in seiner Antwort vom 16. Dezember die Vorgänge und ihre Beweggründe dar. Übrigens stehe die Angelegenheit mit Solothurn in keiner Berührung. Der Solothurner Rat erwiderte, ihr Mitbürger, der echt religiöse und talentvolle Abt, habe nicht an Solothurn « appelliert », sondern lediglich angezeigt, daß die Luzerner Regierung ihre Verfügungen auch auf die Klosterbesitzungen ausgedehnt habe, die auf Solothurner Gebiet lagen. Der Sequester, der auf die im Kanton Solothurn liegenden Gefälle von St. Urban gelegt wurde, werde sofort aufgehoben, wenn das Kloster wieder die Selbstverwaltung habe.³ Die Luzerner Regierung wies in ihrer Antwort den Vorwurf, sie habe in die Selbstverwaltung des Klosters eingegriffen, zurück und bezeichnete die empfindlichen Maßnahmen Solothurns als uneidgenössisch und verfassungswidrig ; doch beeilte sich dieses nicht, den Sequester aufzuheben.

Auch der Nuntius Testaferrata schrieb am 5. Dezember an die Regierung und an den Landammann. Er äußerte sein höchstes Mißvergnügen und zeigte der Regierung an, daß er offiziell beim Landammann reklamiert habe gegen das unrechtmäßige Vorgehen der Regierungskommissäre und gegen den Arrest des Abtes ; anderseits anerkannte er den Grundsatz, daß der Regierung gegeben werden müsse, was ihr gehöre.

¹ « Fortsetzung der dokumentierten Darstellung », p. 12 f. Antwort des Kleinen Rates vom 16. Dezember 1808, p. 14 ff.

² Schultheiß und Rat von Solothurn an Schultheiß und Rat von Luzern, 5. Dezember 1808.

³ 24. März 1809.

Rüttimann nahm an der Kleinstrats-Sitzung vom 12. Dezember teil, wo die Antwort an den Landammann, den Nuntius und die beiden Kantone verhandelt wurde. — Er selbst sprach dem Nuntius sein Bedauern aus: Der Abt verdiene gewiß nicht als Schuldiger behandelt zu werden, bevor man Beweise habe. Er bat, die Sache nicht zu ernst aufzufassen, da noch nichts entschieden und die Verfassung noch nicht verletzt sei. Man müsse aber auch bedauern, daß der Abt eine Pflicht einfacher Administration so langsam erfülle. Er habe damit einen Vorwand gegeben zur Unterscheidung zwischen seiner Person und seinem Kloster. Der Landammann nahm auch Anstoß an dem Ausdruck « Immunité ecclésiastique », den der Nuntius gebraucht hatte, hoffte aber, dieser habe nichts sagen wollen, was der « so eifersüchtig gewahrten Souveränität der Kantone » zuwider sei.¹ — Rüttimann wollte die Intervention des Nuntius wenn möglich verhindern, da er wohl wußte, wie abgeneigt Krauer und andere diesem waren.

Auch der neue französische Gesandte Talleyrand — dem Zuge seines Herzens mehr als diplomatischer Überlegung folgend — mischte sich in die Angelegenheit durch ein Schreiben an den Landammann, verbunden mit der Einladung zu einem Dîner.² Er hatte seinem Hofe noch nichts gemeldet, glaubte aber, die ganze Schweiz verurteilte das Betragen der Luzerner Regierung in diesem Falle. Er bat den Landammann, alles anzuwenden, diesen Streit in Güte zu enden und wünschte, daß davon nicht mehr die Rede sei, damit eine unwillkommene Einmischung seinerseits vermieden werden könne. Rüttimann wußte das Schreiben des Gesandten auszunützen, indem er es dem Mitschultheißen Krauer selbst übermittelte, um ihn einzuschüchtern. Doch Krauer ließ sich nicht schrecken; er machte vielmehr dem Landammann Vorwürfe und stempelte ihn zum Parteiwerkzeug³: « Von wem darf der Kleine Rat mit mehr Recht erwarten, daß er das Wohl des Kantons der Zudringlichkeit eines hartnäckigen Ordensgeistlichen vorziehe, als von demjenigen, den der Große Rat zum Haupt des Staates erwählt hat, in der Zuversicht, er werde die Ehre und das Interesse des Landes vor allem beherzigen? » Rütti-

¹ 18. Dezember. Antwort auf die Note vom 16. November. K. P. d. La. 67, Nr. 1146.

² 16. Dezember. B. A. B. 603, Verhandlungen auswärtiger Staaten mit den Bundesbehörden; Frankreich.

³ B. A. B. 174 und bei den St. Urban-Akten im St. A. L.

mann erwiderte ihm ruhig : « Ich wünsche sehnlich, daß die Regierung von Luzern frei von jedem Vorwurf erscheinen möge Auf der andern Seite verdient die Meinung der Eidgenossenschaft und jene des mit uns eng verbundenen Auslands ernstliche Berücksichtigung » Dem französischen Gesandten aber antwortete Rüttimann, er fühle das Wohlwollen und die Wichtigkeit der Eröffnungen Talleyrands. Trotz seiner scharfen Vorstellungen an die Regierung hätte er doch gewünscht, die äußersten Schritte seinem Nachfolger zu überlassen, da dieser freier in seinen Handlungen sein werde. Er aber sei Amtschultheiß von Luzern. Die Erwägungen dieser Eigenschaft seien auch Erwägungen der Pflicht. Darum möge der Gesandte auf seine besondere Stellung Rücksicht nehmen.¹

Rüttimann sah ein, daß der Kampf doch zu gewagt sei, da ihm die Mediationsakte nicht die genügende Handhabe bot und er von dem kirchenfeindlichen Frankreich nötigenfalls auch nicht die genügende Rückendeckung erwarten durfte. Er konnte mit seinem scharfen Auftreten seine eigene Stellung innerhalb der Kantonsregierung aufs äußerste gefährden. Im Gefühl dieser Schwäche zog er darum seine Hand vorsichtig von der Affäre zurück.

Seine Stellungnahme brachte ihm aber eine andere noch unliebsamere Verwicklung mit seiner Regierung, die in der ganzen Eidgenossenschaft wegen ihrer bundesrechtlichen Bedeutung lebhafte Verhandlungen bewirkte. Der eidgenössische Kanzler Mousson schrieb in die « Gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten » einen Artikel, der das Vorgehen der Luzerner Regierung in mißbilligendem Sinne bekannt machte. Diese wollte Mousson zur Verantwortung ziehen, und es folgte daraus eine lebhafte Auseinandersetzung zwischen dem Landammann und den Mitständen einerseits und der Luzerner Regierung anderseits. Mit aller Schärfe mußte Rüttimann das Ansehen der Bundesgewalt verteidigen, und nur mit Mühe konnten die Stände eine richtige Übergabe der Direktorialgewalt an Freiburg vermitteln.²

¹ K. P. d. La. 67, Nr. 1272. 20. Dezember. — Talleyrand suchte bei der Übergabe in Burgdorf zu vermitteln, doch ohne Erfolg. Er mahnte die Luzerner Regierung am 18. Januar 1809 nochmals, die durch ihren übeln Eindruck unangenehme Affäre zu beenden, da doch kein gutes Resultat zu erwarten sei. Die Regierung antwortete am 28. Januar : Wenn sie seinen Vorschlag annähme, würde sie in den Augen der Welt verächtlich scheinen.

² Die Korrespondenz ließ die Regierung in der « Fortsetzung der Dokumentierten Darstellung » drucken.

Rüttimann wurde nachher möglichst jedes Einflusses beraubt und 1810 nur durch die Vermittlung des damaligen Landammanns von Wattenwyl und auf französische Empfehlung hin wiedergewählt. Es ist darum begreiflich, daß er bis zur aristokratischen Umgestaltung (1814) möglichst wenig Anteil an der Beendigung der St. Urbanaffäre und an andern kirchenpolitischen Angelegenheiten mehr nahm.

Während all dieser Vorfälle und der Gefangenschaft des Abtes wurde im Kloster St. Urban von den beiden Regierungskommissären der gesamte ökonomische Zustand des Klosters bis ins kleinste Detail, soweit das möglich war, untersucht. Eine genaue Rechnung konnten auch sie — wie sie der Regierung gestehen mußten — nicht aufstellen. Sie standen vor den Schwierigkeiten, die den Abt selbst abgehalten hatten, den Befehl der Regierung genau und rechtzeitig zu befolgen. Das Rechnungswesen des Klosters war nicht so gut geordnet, daß sich nach den fünf Jahren seit der Rückgabe und den Schädigungen der Revolutionszeit eine einigermaßen genaue Bilanz ergeben hätte. Es mag zugegeben werden, daß der Abt Karl Ambros, der allein den Überblick über die gesamte Ökonomie des Klosters haben konnte, der Verwaltung nicht diejenige Sorgfalt zuwandte, die unter den gegebenen Umständen nötig gewesen wäre. Doch rechtfertigt dieser Fehler das schroffe Vorgehen der Regierung noch lange nicht. — Die Kommissäre klagten selbst, daß wegen Mangel an geeigneten Personen die Arbeiten in den Kanzleien seit mehr als 50 Jahren zurückstehen. Daraus schöpften sie den komischen Verdacht: Die verworrene Haushaltung habe von jeher den Zweck gehabt, den Regenten den Zustand des Klosters zu verheimlichen. So wisse nun das Kloster selbst nicht mehr, wie es mit seinem Finanzhaushalt stehe. Die Haltung des Gotteshauses und seiner Beamten ihnen gegenüber mußten sie rühmen.¹ Der Generalbericht vom 16. April konnte am sittlichen Zustande der Mönche nichts aussetzen; er rügte aber die Verschwendungsucht und Zwietracht der vielen Bedienten. Auch der wissenschaftliche Zustand des Klosters sei vernachlässigt. Am meisten Klagen hatten die Kommissäre wegen des ökonomischen Zustandes, namentlich wegen der zahlreichen Dienerschaft (41 Bediente). Die Auslagen seien zu groß in dieser und jener Beziehung. Die zahlenmäßige Zusammenstellung aber ergab bei 411,549 Fr. Bareinnahmen seit 1803, 345,767 Fr. Barausgaben, also einen Überschuß von 65,782 Fr. Dabei zeigte sich nur

¹ Berichte vom 22. Februar und 23. März 1809.

das verhältnismäßig kleine Manko von 2,830 Fr. Wenn daher die Kommissäre von einer « sichtlichen Auflösung » reden, ist das wohl nicht so tragisch zu nehmen. Übrigens müssen sie selber gestehen : « Es ist ferne von uns, die sichtliche Auflösung des ökonomischen Zustandes St. Urbans dem jüngeren Zeitalter [also auch dem Abt Glutz !] ganz auf die Rechnung zu schreiben, wozu vielmehr der Keim in jenen früheren Zerwürfnissen schon aufgesucht werden dürfte, die seit 1712 den Zustand des Klosters getrübt haben. »¹

Jedenfalls rechtfertigte das Ergebnis der Untersuchung die Maßnahme nicht, die nun die Regierung gegen den Abt ergriff. Auf die Berichterstattung der Kommissäre hin und nach einem persönlichen Verhör, das keine « befriedigenden » Aufschlüsse ergab, beschloß der Kleine Rat am 28. April 1809 : « Es könne die Verwaltung des Klosters St. Urban dem Herrn Karl Ambros Glutz nicht mehr anvertraut werden ; jedoch soll dem hochwürdigen Herrn Abt der Wunsch der Regierung zu Einreichung einer freiwilligen Resignation kenntlich gemacht werden, in welchem Falle das ganze Geschäft in Vergessenheit gesetzt und ihm überdies eine ehrenvolle Subsistenz, die er, wo immer er wolle, genießen könne, lebenslänglich zugesichert sein soll. » Man zauderte also noch, zum letzten Gewaltmittel vor der Öffentlichkeit zu schreiten und suchte auf diesem Wege den Abt zur « freiwilligen » Abdankung und damit zu einer gewissen öffentlichen Selbstverurteilung zu bringen. Doch mündlich und schriftlich erklärte der Abt : « Wenn je mein hoher Richter mich strafbar wird erfunden haben, so wolle er nach strenger Gerechtigkeit das Endurteil über mich fällen und ich werde Gott, den Herrn, preisen und loben. » Er sei verpflichtet, dem Papste den offiziell geäußerten Wunsch und den Bericht über die Vorgänge zu übermitteln. Als kanonisch gewählter Abt des Klosters St. Urban und vom Papste selbst bestimmter Generalvorsteher der schweizerischen Zisterzienserkongregation könne er hierin allein den päpstlichen Willen befolgen. Übrigens sei eine freiwillige Resignation schon deshalb unmöglich, weil er schon seit Monaten ein Gefangener sei.²

Auf diese bestimmte, kirchenrechtlich begründete Antwort hin ergriff der Rat erbost das letzte Gewaltmittel, indem er mit ausführ-

¹ Bei den St. Urban-Akten, Fach XII, Fasc. 34. In der « Fortsetzung der Dokumentierten Darstellung » nur auszüglich und negativ.

² 30. April 1809. Meyer an Usteri, 6. Mai.

licher Begründung den Abt als abgesetzt erklärte.¹ Die Begründung ist deshalb interessant, weil sie eine Rechtfertigung sein will: Der Abt habe sich pflichtwidrig und widerrechtlich gegen die Regierung betragen und sich an andere Behörden gewendet. Es habe sich beim Untersuch der Verwaltung die « höchste Unordnung und ein auffallender Mißbrauch der Anwendung dieses geistlichen Gutes gezeigt, wodurch der Endzweck dieser frommen Stiftung selbst gefährdet werde. » « Eine im Staate angenommene und darin geduldete Gesellschaft, deren Haupt eine gänzliche Abneigung gegen die Regierung an den Tag gibt und sich außer die Verhältnisse eines den Gesetzen unterworfenen Staatsbürgers setzt », sei dem Vaterlande schädlich. Die Luzerner Regierung habe « von jeher » ihr landesherrliches Oberaufsichtsrecht in kirchlichen Sachen, auch die oberste Polizeigewalt durch Verfügungen gegen Äbte von St. Urban ausgeübt.² Vermöge des kirchlichen Schutzrechtes des Staates habe die Regierung die Pflicht, über die Erhaltung der Klostergüter zu wachen, nach der Vermittlungsakte den Klöstern aber die Verwaltung ihrer Güter zu überlassen. Alle Verfügungen wegen St. Urban haben nur beabsichtigt, durch Erhaltung seines « Fonds » « die Existenz des Instituts für jede Zeit zu sichern, in die innere Verwaltung Ordnung und weisliche Haushaltung zu bringen, das Kloster so viel möglich zu seinem ursprünglichen Zweck zurückzuführen und dasselbe infolge eines auf der Tagsatzung in Bern unterm 25. Heumonat 1804 angenommenen Grundsatzes und nach dem eigenen Wunsche seiner Konventionalen für den Staat und die Kirche wahrhaft nützlich zu machen. »

Aus diesen Gründen verordnete die oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde « mit besonderer Schonung der kirchlichen Person » (!) des Abts: Dieser habe das Zutrauen der Regierung verloren und werde künftig nicht mehr als Vorsteher des Klosters St. Urban anerkannt; auch der Wiedereintritt in das Klostergebäude zu St. Urban sei ihm verboten. Aus Rücksicht auf die eingelangten Empfehlungen solle der Abt trotz Widersetzlichkeit und Gehorsamsverweigerung nicht dem ordentlichen Richter überwiesen werden. Solange kein neuer Abt gewählt sei, der das Zutrauen der Regierung habe, könne der

¹ 4. Mai 1809. Kl. R. P. und Akten.

² Auch die « Dokumentierte Darstellung » sucht in einem « historischen » Vorwort anhand von vortidentinischen Akten oder aus den geschilderten ähnlichen Streitigkeiten ein historisches Recht abzuleiten.

Konvent eine Verwaltungskommission bestimmen, und diese solle einen Entwurf zur bessern Einrichtung der Klosterökonomie zur Genehmigung ausarbeiten. Für angemessenen Unterhalt des abgesetzten Abtes soll nach Genehmigung der Regierung gesorgt werden. Unter der Voraussetzung, daß sich das Kloster dem Vaterlande nützlich mache, wurde ihm und seinen Mitgliedern der landesherrliche Schutz zugesichert.

Rüttimann, der schon am 5. April auf endliche Erledigung der Angelegenheit gedrungen hatte¹, meinte: Der Abt habe für seinen Fehler während einer fünfmonatlichen Einsperrung genug gelitten; er solle ins Kloster zurückkehren. Die Regierung könne dann, vereint mit ihm, die notwendigen ökonomischen Verbesserungen finden. Seiner gemäßigteten Stellung schlossen sich noch Balthasar, Pfyffer, Felber und Bachmann als Minorität an.²

Der Abt konnte nun sein Gefängnis verlassen; er begab sich auf den Landsitz Wolfwil im Kanton Solothurn, anderthalb Stunden von St. Urban entfernt. Das Kloster bot ihm das Schloß Herdern im Thurgau als Sitz an und erhielt von der Regierung das Versprechen jährlicher Zuschüsse.³ Am 16. September 1809 erließ der Kleine Rat eine Verordnung über die Klosterverwaltung.

Auf die Berichte des Abtes selbst erließ der Papst am 24. Juni 1809 ein Breve an den Landammann d'Affry.⁴ Pius VII. sagt darin, die Luzerner Regierung habe durch das «Attentat» auf den achtenswerten Abt zu früheren Schädigungen der Kirche jetzt die größte gefügt und einen gewalttätigen Angriff auf die Rechte des apostolischen Stuhles und die kirchliche Immunität unternommen. Der Heilige Vater erhebt Protest gegen die Verletzung der geistlichen Würde des kirchlichen Gutes und der kirchlichen Immunität. Die Luzerner Magistraten haben sich den Zorn Gottes und die Strafen der Kirche zugezogen, doch seien unter ihnen auch solche, die dem Vorgehen opponiert haben.

¹ Protokollerklärung: Kl. R. P. vom 5. April 1809.

² Kl. R. P. vom 4. Mai 1809. Eigenhändige Notizen Rüttimanns bei den St. Urban-Akten. — Frau R. an Usteri, 7. Mai 1809: «Le procés du Prélat est terminé de la manière la plus odieuse Le fait est que le Prélat pendant toute sa procédure s'est comporté avec la plus grande dignité et comme un homme d'un esprit parfait. »

³ Das Kapitel an den Kl. R., 21. Mai und 9. Juni 1809.

⁴ Amtliche Übersetzung und Kopie im St. A. L. bei den St. Urban-Akten. Meyer an Usteri, 2. September: «Das päpstliche Breve verursachte große Verlegenheit. »

Der Papst bittet den Landammann, das Breve den übrigen katholischen und den paritätischen Orten mitzuteilen. Das Urteil gegen den Abt erklärt er für null und nichtig. Von dieser päpstlichen Verurteilung hörte auch das Volk und redete darüber, sodaß sich die Regierung veranlaßt sah, die Nachrichten, sie habe das Breve erhalten, zu demantieren. Sie konnte aber damit den kirchlichen Rechtsstandpunkt nicht entkräften. Beide Angelegenheiten haben erheblich dazu beigetragen, die Kirchenpolitik der Folgezeit zu erschweren und unfruchtbare zu machen. Das sehen wir namentlich in der Bistumsangelegenheit.

(Fortsetzung folgt.)

